

Gesetzsammlung

für

Neuß jüngerer Linie.

Nr. 912.

Inhalt: Notverordnung, betreffend Veräußerung von Gemeindevermögen.

Notverordnung, betreffend Veräußerung von Gemeindevermögen.

§ 1.

Jedwede Veräußerung oder Veränderung von Gemeindevermögen aller Art (§ 117 der Gemeindeordnung), insbesondere auch von Gemeindegliedervermögen, bedarf bis auf weiteres der vorherigen Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für das Innere.

§ 2.

Soweit derartige Veräußerungen seit dem 1. Januar 1919 erfolgt sind, ist hiervon dem Ministerium, Abteilung für das Innere, binnen acht Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anzeige zu machen.

§ 3.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und wird sofort wirksam. Entgegenstehende Bestimmungen treten so lange außer Kraft.

Wera, den 31. März 1919.

Der Vollzugsausschuß.
Drechsler. Beyer.

Das Ministerium.
Krh. von Brandenstein.